

Bezahlung/Kompensation von Überstunden/Überzeit gemäss GAV 2026-2029

Stundenart	Zuschläge	Ausgleichsform		
		Auszahlung	Kompensation	Bewilligung/Bedingungen
Von 40 bis 50 Stunden pro Woche im Laufe des Jahres – exkl. Vorholzeit (GAV Art. 26)				
Überstunden von jährlicher Überstundenzähler GAV Art. 20.2 bis 21.3	Nein	Nein	Stunden durch Freizeit von gleicher Dauer im Rahmen des jährlichen Überstundenzählers kompensiert	
Über 50 Stunden pro Woche im Laufe des Jahres – Vorbehaltlich ArG 12-13; ArGV1 25				
Überzeit GAV Art. 22 Nur zwischen MO-Sa 06.00- 23.00 möglich ArG 12-13; ArGVO 25	Ja Alle vollen Stunden am Ende des folgenden Monats mit Zuschlägen von 25%	Zudem muss ein Zuschlag von 25 % pro Überzeit- Stunde am Ende des folgenden Monats bezahlt werden.	Siehe Bedingung (vgl. rechts)	Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers und nach einer individuellen schriftlichen Vereinbarung kann die Überzeit ohne Zeitzuschlag kompensiert werden. Die Daten der Kompensationstage werden in Absprache zwischen den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber bestimmt.
Überstunden vom jährlichen Überstundenzähler - Stichdatum 31. Dezember				
Unter 100 Überstunden pro Jahr	Nein	Der Saldo vom jährlichen Überstundenzähler am 31.12 muss innerst folgende Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden		Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber, bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50% der abzubauenden Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden.

Überstunden vom jährlichen Überstundenzähler - Stichdatum 31. Dezember				
Über 100 Überstunden pro Jahr	Ja die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlen	Die Überzahl sind im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlen	Siehe Bedingung (vgl. rechts)	Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers und nach einer individuellen schriftlichen Vereinbarung können die Überstunden ohne Zeitzuschlag kompensiert werden. Die Daten der Kompensationstage werden in Absprache zwischen den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber bestimmt.

1.1 Für die Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt Lohnzuschläge ausgerichtet (GAV Art. 25.1)

Zeit	Sonn-/Feiertage	Montag - Freitag	Samstag
00.00-06.00	100%	50%	50%
06.00-13.00	100%	0%	0%
13.00-23.00	100%	0%	25%
23.00-24.00	100%	50%	50%

1.2 **Keine Doppelentschädigung** - Werden Zuschläge für Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bezahlt, so sind keine weiteren Lohnzuschläge für allfällige Überstunden bis/Überzeit von 25% geschuldet (GAV Art. 22.3).

2 Vorholzeit wird zur Kompensation der Arbeitszeit für Brückentage und zusätzliche freie Tage verwendet. Die Vorholzeit mit den entsprechenden zu kompensierenden Tagen wird vom Arbeitgeber anfangs Jahr schriftlich festgelegt. Sie gilt nicht als Überstunden, bzw. Überzeit. Vorholzeit dient dazu die neun überschreitenden Feiertage und allfälligen Brücken zu kompensieren (GAV Art. 26).